



An

alle Schulen in Hessen

Datum

8. September 2021

über

die Staatlichen Schulämter

Regelung betreffend geplante Schulfahrten ab dem 13. September 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

angesichts der gestern vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes, wonach die Sieben-Tage-Inzidenz künftig nicht mehr als alleiniger Maßstab für die Anordnung von Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 heranzuziehen ist, wird die aktuell geltende „Regelung betreffend Klassenfahrten ab dem Schuljahr 2021/22“ vom 11. Juni 2021 zum 13. September 2021 angepasst.

Ein- und mehrtägige Schulfahrten innerhalb Deutschlands und **eintägige Fahrten ins Ausland** dürfen grundsätzlich durchgeführt werden. Dies gilt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass infektionsschutzrechtliche Regelungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene oder Anordnungen durch zuständige Gesundheitsämter Reisen in das Zielgebiet zulassen – unabhängig von den jeweiligen Werten der Sieben-Tage-Inzidenz. Im Vorfeld der Schulfahrt sind alle Schülerinnen und Schüler, die Eltern und alle Beteiligten über die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des Zielgebiets und die Hygienevorgaben der Unterkunft sowie die für das jeweilige Beförderungsmittel und die geplanten gemeinsamen Aktivitäten geltenden Regelungen zu informieren.

Während der Fahrt gelten die gleichen verbindlichen Testregelungen wie im Präsenzunterricht, wobei der erste Test unmittelbar vor Reiseantritt durchgeführt werden soll. Es wird dringend empfohlen, über den demnach geltenden Testrhythmus hinaus bei mehrtägigen Fahrten jeden zweiten Tag einen Test durchzuführen. Auf gemeinsamen Wunsch kann das Testintervall auch auf eine tägliche Testung ausgeweitet werden. Bei Fahrten mit mindestens einer Übernachtung wird außerdem dringend empfohlen, für einen Zeitraum von zwei Wochen ab dem auf die Rückkehr folgenden Tag die Testfrequenz auf drei Tests pro Woche zu erhöhen. Für vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte entfällt die Testpflicht. Ihre Teilnahme an den Testungen wird jedoch empfohlen.

Sollte ein Antigen-Selbsttest während der Schulfahrt positiv ausfallen, gelten die Regelungen aus dem „Gemeinsamen Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern“ vom 24. August 2021 – Az. 03e0731-0012/2020 – in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Danach ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler von der Reisegruppe zu trennen, das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu informieren und ein PCR-Test zu veranlassen.

Im Falle einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2 Infektion muss die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler die Fahrt abbrechen. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler verpflichten sich für diesen Fall, ihr Kind abzuholen. Etwa entstehende Kosten für die Absonderung (bspw. weil die Unterbringung in einem zusätzlichen Hotel- oder Herbergszimmer notwendig ist) oder Kosten für die vorzeitige Rückfahrt sind von der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler bzw. deren oder dessen Eltern zu tragen. Dies muss vor der Schulfahrt von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich zugesagt werden. Die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schulfahrt führen eine tägliche Selbsttestung durch und tragen im Rahmen der gemeinsamen Aktivitäten medizinische Masken. Das für den Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt erhält bei Bedarf von der Lehrkraft eine Liste mit den personenbezogenen Daten der Reisegruppe und kann anderweitige Regelungen treffen.

Zur Absicherung einer evtl. nötigen täglichen Testung sind die dafür erforderlichen Testkits rechtzeitig vor Fahrtbeginn zu bestellen.

Mehrtägige Schulfahrten ins Ausland bleiben bis Ende des ersten Schulhalbjahres 2021/2022 grundsätzlich untersagt. Auch **Schüleraustauschfahrten ins Ausland** sind grundsätzlich zu vermeiden, es sei denn, zwingende Gründe, wie z. B. das Erreichen eines Abschlusses, sind daran gebunden. Diese Regelung gilt für **Lehrkräfteaustauschfahrten ins Ausland** entsprechend. Zusätzlich sind hier die Vorgaben für Auslandsreisen durch Landesbeschäftigte zu beachten.

Für **Neubuchungen** und **Stornokosten** gelten die bekannten Regelungen aus dem Erlass vom 15. Juli 2020 fort.

Dieser Erlass gilt nicht für **Auslandspraktika**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Heike Jäger

i. V.

Dr. Marion Steudel